

richtungen ihres Bereiches gemäß der Verordnung vom 20. November 1964 über die Verantwortung der Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne — Stellenplan-Verordnung - (GBl. II S. 1027)

- f) das Recht zur Verwaltung ausländischen Vermögens, soweit es ihnen durch die Ministerien oder andere dazu befugte Organe übertragen wurde, gemäß der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839).
- 1.2. Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate nehmen auf dem Gebiet der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern für den von ihnen geleiteten Bereich die Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr, die nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften den WB übertragen worden sind.
- 1.3. Volkseigenen Kombinate, die den Ministerien direkt unterstellt sind und denen die Verantwortung für die Erzeugnisgruppenarbeit in ihrem Bereich übertragen worden ist, können Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die bisher einer WB zugeordnet waren, erzeugnisbezogen zugeordnet werden.
- Diese erzeugnisbezogene Zuordnung setzt das Einverständnis des privaten Gesellschafters des Betriebes mit staatlicher Beteiligung voraus und bedarf der Zustimmung des für das direkt unterstellte volkseigene Kombinat zuständigen Ministers.
- 1.4. Volkseigene Kombinate, denen die Verantwortung für die Erzeugnisgruppenarbeit übertragen wurde, sind berechtigt, zur Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit die Beträge zu erheben, die entsprechend den hierfür vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie erlassenen Rechtsvorschriften in Form einer Umlage zur Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den Privatbetrieben erhoben werden können.
- 1.5. Mit Zustimmung des zuständigen Ministers kann die Wahrnehmung der Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß Ziffern 1.1. bis 1.4. in Einzelfällen auch an volkseigene Kombinate übertragen werden, die den WB unterstehen, wenn das zur höheren Effektivität im Industriezweig beiträgt und eine wirksamere Ausübung der Funktion sichert. Die Wahrnehmung von Außenwirtschaftsaufgaben gemäß Ziff. 1.2. durch volkseigene Kombinate, die den WB unterstehen, bedarf außerdem der Zustimmung des Ministers für Außenwirtschaft.
- 1.6. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten, deren Wahrnehmung gemäß Ziffern 1.1. bis 1.4. auf volkseigene Kombinate übergeht, sind im Statut des volkseigenen Kombines auszuweisen. Der Direktor des volkseigenen Kombines ist entsprechend den Festlegungen des Statuts für die allseitige Ausübung und Wahrnehmung der ihm übertrage-

nen Aufgaben, Rechte und Pflichten entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

2. Zur Gestaltung der Geschäftsbeziehungen zwischen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den volkseigenen Kombinate sowie deren Betrieben wird festgelegt:
- 2.1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den volkseigenen Kombinate sowie deren Betrieben sind auf eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erreichung eines stabilen Zuwachses an Nationaleinkommen und dessen effektivste Verwendung zu richten und langfristig zu gestalten. Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat, ausgehend von ihren eigenen Berechnungen und den bei der laufenden Finanzierung und Kontrolle gewonnenen Erkenntnissen, die Ausarbeitung der strukturkonkreten Planunterlagen sowie der Planentwürfe der volkseigenen Kombinate durch Stellungnahmen bzw. Gutachten zur Erreichung einer hohen Effektivität zu unterstützen.

Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik unterbreitet Vorschläge zum Einsatz von Krediten, insbesondere um solche Pionier- und Spitzenleistungen zu fördern, die der raschen Realisierung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der Durchsetzung des Weltniveaus dienen. Sie kann zur besseren Beurteilung der Effektivität der zu kreditierenden Maßnahmen und zur Einschränkung eines Risikos die Vorlage wissenschaftlicher Gutachten und auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften in besonderen Fällen den Abschluß einer Risikoversicherung fordern. Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik vertritt ihre Stellungnahmen bzw. Gutachten zum Planentwurf der volkseigenen Kombinate gegenüber dem Direktor des volkseigenen Kombines in den gesellschaftlichen Gremien im Kombinat und in den Planverteidigungen vor dem zuständigen Minister.

- 2.2. Die Gestaltung der Geschäftsbeziehungen ist zwischen dem Direktor der für das Kombinat zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Direktor des volkseigenen Kombines vertraglich zu regeln.

Gegenstand dieser vertraglichen Regelung sind insbesondere

- die Gewährung von Krediten an das volkseigene Kombinat und — soweit es die Festlegungen des Direktors des volkseigenen Kombines zur Durchführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung im volkseigenen Kombinat vorsehen — an seine Betriebe auf der Grundlage der Kreditverordnung sozialistische Betriebe vom 19. Juni 1968 (GBl. II S. 653) sowie die Anlage von Geldfonds bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik
- die Führung von Bankkonten und die Abwicklung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs durch die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik